

Einkaufsbedingungen C. & E. FEIN GmbH

Gültig ab 01.06.2024

I. Geltungsbereich

1. Unsere Bestellungen und Aufträge aller Art gegenüber Lieferanten, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Lieferant – auch für zukünftige Aufträge – ausdrücklich anerkennt. Eine Anerkennung ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu sehen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten – gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie zugehen – sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.
2. Abweichende Bedingungen oder sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Bestellung/Auftrag

1. Die Bestellung und deren Annahme sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Der Lieferant ist an seine Preisangebote gebunden. Auf jede Bestellung erbitten wir sofort eine Auftragsbestätigung.
2. Abweichungen von unserer Bestellung/unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Technische Einzelheiten können wir bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins ändern. Werden uns Muster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung bzw. Lieferung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.
4. Zur Weitergabe des Auftrags oder eines Auftragsteils an Dritte (Unterlieferanten) bedarf es unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Lieferant steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn unsere Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.
5. Wir können bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung/dem Auftrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Lieferanten in für uns unzumutbarer Weise ändern, es sei denn, der Lieferant weist das Gegenteil zu unserer Überzeugung nach.

III. Auftragsunterlagen/Fertigungsmittel

1. Bestellungen/Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die vertragliche Zusammenarbeit mit uns darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
2. Fertigungsmittel, insbesondere Skizzen, Zeichnungen, Muster, Formen und Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Informationen sowie alles geistige und materielle Eigentum, das dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten angefertigt wird, darf ohne unsere Einwilligung nicht anders als für unsere Bestellungen verwendet werden und ist – soweit nicht allgemein bekannt – vertraulich zu behandeln, darf insbesondere keinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt unabhängig von der Anbringung eines Schutzvermerks auf den

jeweiligen Fertigungsmitteln. Auf Verlangen sind alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

3. Sofern unsere Bestellung eine Übernahme der gesamten oder anteiligen Kosten für Fertigungsmittel des Lieferanten einschließt, ohne Rücksicht darauf, ob diese besonders genannt oder im Kaufpreis der Ware inbegriffen sind, gehen diese in unser Eigentum über. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel für uns auf seine Kosten sorgfältig in Verwahrung und Pflege zu nehmen. Bezüglich dieser Gegenstände wird hiermit ein unentgeltliches Leihverhältnis vereinbart, durch welches die Übergabe ersetzt wird. Ältere Fertigungsmittel dürfen – gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen – nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verschrottet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für Folgeaufträge bezüglich Zulieferteilen, die mit besonderen Fertigungsmitteln hergestellt wurden, angemessene Konditionen anzubieten.
4. Von uns bereitgestellte Rohstoffe, Teile oder Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt nur für uns. An den unter Verwendung unserer Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen werden wir Miteigentümer, wobei sich die Anteile nach dem Verhältnis des Wertes, den die verwendeten Materialien zueinander haben, bemessen.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die auf unseren Bestellungen/Aufträgen vermerkten Liefer-/Leistungsstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Erkennbare Leistungsverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Lieferanten jedoch nicht von gegebenenfalls uns zustehenden Schadensersatzansprüchen.
2. Wir sind berechtigt, im Fall der von Lieferanten zu vertretenden Nichterfüllung 5% des Gesamtbruttoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzuges 0.5% des Gesamtbruttoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5% als Schadensersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, dann vom Lieferanten zu erstattenden Schadensersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Lieferant den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf uns über, wenn die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.
4. Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
5. Der Lieferant hält Ersatzteile für die Dauer der gewöhnlichen Nutzung der gelieferten Ware lieferbar und wird uns bei Bedarf zu marktüblichen Konditionen beliefern.
6. Sämtliche Lieferungen erfolgen stets frei Haus einschließlich Verpackung an die jeweils von uns angegebene Empfangsstelle. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauen und vollständigen Angaben unserer Bestelldaten beizulegen.

V. Zahlung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Rechnungen in zweifacher Ausfertigung sofort nach Versand der Ware unter genauer Angabe

unserer Bestelldaten einzureichen.

2. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl, soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, wie folgt:

- a) Unter Abzug von 3% Skonto alle Rechnungen, die bis 15. des Monats eingehen, am 25. des gleichen Monats: alle Rechnungen, die vom 16. bis 30./31. des Monats eingehen, am 10. des folgenden Monats.
 - b) Innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto jeweils zum 10. und 25. eines Monats. Geht die Ware bei uns nach der hierfür erstellten Rechnung ein, so ist für die Berechnung der vorstehenden Zahlungsfristen das Datum des Wareneingangs anstelle des Rechnungseingangs maßgebend. Unsere Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung.
3. Der Lieferant darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.
4. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Lieferanten ist unzulässig, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Sachmängeln ist, den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (einschließlich von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden), internationalen Normen und Standards sowie dem Stand der Technik entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Sofern der Stand der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften sich widersprechen, sind die gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften vorrangig. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Material-Compliance-Vereinbarung, welche unter dem Link https://fein.com/de_de/fein/unternehmen/lieferanten/ abrufbar ist. Die Material-Compliance-Vereinbarung konkretisiert die Pflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach der REACH-Verordnung (VO EG Nr. 1907/2006), der RoHS-Richtlinie (RL 2011/65/EU) bzw. ElektroStoffVO, der POP-Verordnung (VO EU 2019/202) und den diesen entsprechenden Regelungen in anderen Rechtsordnungen sowie weiterer stofflicher Anforderungen und etabliert in diesem Zusammenhang aktive Informationspflichten des Lieferanten. Haben wir nichts anderes mitgeteilt, ist davon auszugehen, dass wir die Endprodukte weltweit vermarkten. Sofern es sich um OEM-Produkte handelt, ist der Lieferant verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen nach unseren Vorgaben anzubringen, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die technische Dokumentation erforderlich sind (Prüfberichte, Zertifikate, Zeichnungen, etc.) sowie uns in die Lage zu versetzen, eine Konformitätserklärung für das Produkt im eigenen Namen ausstellen zu können.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns über etwaige eigene Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen zu unterrichten.

2. Im Falle einer mangelhaften Leistung/Lieferung sowie im Falle sonstiger Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 438 BGB, sofern im Einzelfall keine längeren Fristen vereinbart sind.
3. Bei einer teilweisen mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche und Rechte hinsichtlich der gesamten

Lieferung geltend zu machen.

4. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.
5. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei, die auf der Fehlerhaftigkeit seiner Leistung bzw. seiner an unserem Produkt erbrachten Teilleistung (insbesondere Lieferung von Grundprodukten), auf der Verletzung von Rechten Dritter oder auf sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis beruhen.

VII. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend den Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzuhalten und internationale Standards zur Einhaltung von Grundwerten zu beachten. Dies gilt namentlich für die zehn Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen betreffend Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org). Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Fein-Gruppe (abrufbar unter dem Link https://fein.com/de_de/fein/unternehmen/lieferanten/) einzuhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten der Fein-Gruppe konkretisiert die in dieser Ziffer genannten Pflichten.
2. Der Lieferant wird uns auf Verlangen Auskunft betreffend alle Maßnahmen zur Einhaltung der vorstehenden Compliance-Grundsätze erteilen und im Falle von Gesetzesverstößen oder Beanstandungen den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen führen. Für den Fall wiederholter Gesetzesverstöße und/oder Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, nach erfolgter Abmahnung gegebenenfalls bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.